



Sicherheitsdirektion Baselland
Frau Regierungsrätin Kathrin Schweizer
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 10. Oktober 2019

Vernehmlassung: Teilrevision des Polizeigesetz (SGS 700)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes bedanken wir uns.

Grundsätzliches

Die SP Baselland kann der vorliegenden Teilrevision grundsätzlich zustimmen. Wir begrüßen es, dass das Polizeigesetz den sich ändernden Bedingungen und insbesondere den neuen technologischen Möglichkeiten Rechnung trägt. Auch der Ausweitung der Kompetenzen der Gemeindepolizeien im Ordnungsbussenverfahren können wir zustimmen.

Besonders positiv hervorzuheben sind nach Ansicht der SP die neuen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre. Dies betrifft einerseits die Regelung über die Wegweisung von «Gaffern» bei Unfällen bei Unfällen oder Delikten in § 26, aber auch die neu geschaffene Möglichkeit, den unter dem Begriff «Stalking» fallenden Verhaltensweisen zu begegnen (§ 26a). Gerade letztere Bestimmung entspricht einem wichtigen Anliegen der SP, welche das Fehlen einer griffigen Regelung in diesem Bereich als sehr stossend empfunden hatte.

Zustimmen können wir auch der Öffnung des Funkverkehrs für das Grenzwachtkorps. Dazu möchten wir aber anmerken, dass auch die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der Gemeindepolizeien in diesen Funkverkehr geschaffen werden sollte. Wichtig ist aus Sicht der SP auch der Hinweis, dass Information und Einbezug nicht einseitig von der Gemeinde- an die Kantonebene, sondern gegenseitig zu erfolgen haben, damit alle Polizeikräfte koordiniert miteinander wirken können. In diesem Sinne regen wir an, den Geltungsbereich des Polizeigesetzes (§1) auch auf die Gemeindepolizeien auszuweiten.

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Ein Fragezeichen macht die SP Baselland bei der Verwendung von Video- und anderen Aufzeichnungen zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Bei solchen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren. Deshalb beantragt die SP die Beschränkung der Verwendung solcher Aufzeichnungen auf strafrechtliche Verfahren.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 7f Übertragung, Abs. 2, c) Ziffer 2

Die Kontrolle des fahrenden Verkehrs ohne technische Hilfsmittel soll auch ausserorts durch Gemeindepolizeien vorgenommen werden können.

Übertragung, Abs. 2, d) (neu)

Es macht durchaus Sinn, dass die Ahndung des unbefugten Konsums von Cannabis künftig auch im Ordnungsbussenverfahren durch die Gemeindepolizeien erfolgen kann und eine Verzeigung nicht mehr notwendig wird. Allerdings möchten wir anmerken, dass der Cannabiskonsum grundsätzlich straffrei werden sollte und hier nicht der Gemeindepolizei ein neues Aktionsfeld eröffnet werden soll.

§ 7i Polizeiliche Kompetenzen

Die polizeilichen Kompetenzen der Gemeindepolizeien sollten auch, bis die Polizei BL eintrifft, auf die Gefahrenabwehr und die Prävention von weiteren Straftaten ausgeweitet werden.

§ 44a Datenaustausch, Abs. 1

Die SP Baselland regt an, hier auch eine selektive Information der Gemeindepolizeien durch die Polizei Basel-Landschaft zu ermöglichen (rasch via Einsatzzentrale bei erhöhter Gefährdungslage sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei gesuchten/vermissten Personen; nötig ist auch die Abstimmung der Kontrolltätigkeiten von Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizeien mittels Informationsaustausch.

§ 44b Grenzwachtkorps, Funkverkehr

In Bezug auf die Einbindung in den Funkverkehr sollten die Gemeindepolizeien gleich behandelt werden wie die nationalen Grenzwachtkorps.

§ 45 b Abs. 3 und Abs. 4

Die Verwendung der Aufzeichnungen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Opfer ist aus Sicht der SP fragwürdig. Die

Aufzeichnungen stellen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, welcher sich zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wohl nicht rechtfertigt. Auf diese Verwendung wird auch im Entwurf der Landratsvorlage nicht eingegangen. Gegen die Nutzung der Aufzeichnungen zu Aufklärungs- oder Präventionszwecken hat die SP hingegen nichts einzuwenden.

Antrag: Streichung in Abs. 3 und Abs. 4 Buchstabe b,

Abs. 3

Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen ~~sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer~~ bearbeitet werden.

Abs. 4

Die Aufzeichnungen sind zu löschen,

- a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden;
- b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Absatz 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung ~~oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche~~ ansteht.

Fazit

Die SP stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie unterstützt ausserdem die Anliegen der Gemeinden hinsichtlich des Einbezugs und der Gleichbehandlung der Gemeindepolizeien. Sie begrüsst ausdrücklich die Aufnahme einer griffigen Regelung gegen Stalking in das Polizeigesetz. Bei der Verwendung von Aufzeichnungen hat die SP Bedenken, was die Nutzung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche anbelangt. Auf diese Ausdehnung beantragt sie zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland